

Pastoralfälle.

I. (Erzwungenes Zusammenleben in bloßer Zivilehe ohne Ehewillen.) Titus, ein katholischer Beamter, hat sich von seiner rechtmäßigen, aber treulosen Ehegattin Luzia scheiden lassen und ein lediges katholisches Mädchen Agnes zur Führung des Haushaltes berufen. Obwohl sonst ein ehrenhafter Mann und auch praktizierender Christ, hat er in einer schwachen Stunde mit Agnes sich verfehlt. Er bereut es tief, aber es ist zu spät: Agnes wird Mutter. Auf ihr ungestümes Drängen läßt sich Titus mit ihr auf dem Standesamte trauen, erklärt ihr aber vorher unter vier Augen wiederholt und mit Nachdruck, er wolle keine wirkliche Ehe mit ihr eingehen, auch nie wieder mit ihr geschlechtlich verkehren, sondern durch den Zivilakt lediglich ihr und dem zu erwartenden Kind die bürgerliche Ehre und den Rechtsanspruch auf die Pension und den Erziehungsbeitrag sicherstellen. Agnes gibt sich damit zufrieden. Die Zivilehe des in der bescheidenen Provinzstadt allgemein bekannten Beamten macht großes Aufsehen und gibt großes Ärgernis. Der Pfarrer redet dem Titus ins Gewissen. Titus, in tiefster Seele reuig, will sich von Agnes trennen. Nun aber erklärt Agnes, daß sie auf ihrem Rechte als bürgerliche Gattin unbedingt besteht und sich mit ihrem Kind aus der Wohnung des Mannes nicht verdrängen läßt. Übrigens konnte weder Titus noch Agnes wegen der Wohnungsnot eine andere Wohnung in dem Städtchen aufstreben. Titus kehrt verzweifelt zum Pfarrer zurück und berichtet ihm alles, wie es gekommen ist und wie es nun steht, bittet um Gottes willen um Barmherzigkeit und erklärt sich zu allem bereit, was in seiner Macht steht, wenn er nur wieder mit Gott ausgesöhnt und zu den Sakramenten zugelassen wird. Der Pfarrer, selbst ganz erschüttert, gibt sich schließlich mit dem Versprechen des Titus zufrieden, mit Agnes wie Bruder und Schwester zu leben und läßt den Titus zur Beichte und Kommunion zu. Die Leute sagen: „Es ist halt ein angesehener Bürger, da geht alles.“ *Quid ad casum?*

Dieser der Redaktion eingesandte Fall beweist wieder, welch große Übelstände die Zivilehe bringen kann, zumal wenn sie nicht von einer gültigen kirchlichen Ehe begleitet ist. So lange Luzia, die rechtmäßige Gattin des Titus lebt, kann dieser mit der Agnes keine gültige kirchliche Ehe eingehen wegen des bestehenden *impedimentum ligaminis*. Freilich würde ich zunächst genau untersuchen, ob die Ehe zwischen Titus und Luzia wirklich gültig gewesen und gar kein trennendes Hindernis vorlag. Erfahrungsgemäß gibt es ja nicht wenige dem Schein nach gültige, aber in Wirklichkeit ungültige Ehen. Daher auch die nicht seltenen Fälle, in denen von päpstlichen oder bischöf-

lichen Gerichtshöfen vorhandene Scheinehen als ungültig erklärt werden. Aber gesetzt, die Ehe zwischen Titus und Luzia ist gültig und mithin eine wirkliche Ehe zwischen Titus und Agnes unmöglich, durfte dann der Pfarrer wegen der angegebenen schweren Gründe gestatten, daß Titus mit der Agnes wie Bruder und Schwester in demselben Haushalt leben und die heiligen Sakramente öffentlich empfangen? Die *theoretische* Antwort ist sehr leicht und lautet: Unter zwei Bedingungen durfte der Pfarrer dies gestatten: 1. daß die nächste Gelegenheit zur Sünde gehoben ist; 2. daß kein Ärgernis aus diesem Zusammenleben entsteht. Die *praktische* Ausführung dieser beiden Bedingungen kann aber sehr schwierig sein.

Erstens muß die nächste Gelegenheit zur Sünde gehoben sein. Titus und Agnes sind arme, sündhafte und auch sinnlich empfindende Menschen, wie ihr Vorleben es ja klar bewiesen hat. Daß Agnes von einem einzigen, in schwacher Stunde vollzogenen Geschlechtsakte Mutter geworden, ist zwar möglich, aber höchst unwahrscheinlich. Beim Tiere pflegt die Befruchtung durch einen einzigen Geschlechtsakt zu geschehen, aber meist nur zur Zeit der Brunft. Beim Menschen ist das ganz anders; die Befruchtung kann zu jeder Jahreszeit geschehen; aber meistens nicht durch einen, sondern durch wiederholten Geschlechtsakt. Dieser hat nämlich nicht bloß und auch nicht immer die Befruchtung zum Zwecke, sondern die Beförderung der Gattenliebe. Wenn also Titus und Agnes höchstwahrscheinlich mehrere Male den Geschlechtsakt früher ausgeübt haben, so verdient das Versprechen des Titus, daß er künftig nie mehr so etwas tun werde, nicht allzu großen Glauben. Man denke nur, daß Titus und Agnes bei Tag und bei Nacht stets im demselben Haushalte zusammenleben und gemeinsam ihr Kind erziehen. Erst eine längere Erfahrung könnte hier jeden begründeten Zweifel heben, weil, wie man in der Theologie zu sagen pflegt: *prae*sumptio stat contra eos.** Der Pfarrer war im vorliegenden Falle doch wohl allzu vertrauensselig und könnte eine bittere Enttäuschung erleben, wenn er über kurz oder lang sicher erfährt, daß Titus und Agnes nicht immer wie Bruder und Schwester, sondern zuweilen auch wie Mann und Frau zusammenleben.

Aber selbst zugegeben, daß in seltenen Fällen die *occasio proxima peccandi* zwischen Titus und Agnes nicht bestehen mag, bleibt noch immer die schwere Verpflichtung, jedes begründete Ärgernis zu vermeiden. Dieser Verpflichtung ist nicht genügegeleistet worden, denn es wird ja berichtet: „Die Leute sagen: Titus ist halt ein angesehener Bürger; da geht alles.“ Und in der Tat: Titus und Agnes leben in einer bescheidenen Provinzstadt, wo ihr gegenseitiges Verhältnis allgemein bekannt

und auch getadelt wird. Die Agnes scheint ein rücksichtsloser Egoist zu sein und gänzlich Meister über den gutmütigen Titus, der bei Frauen kein Glück hat. Denn seine rechtmäßige Ehefrau Luzia betrügt ihn und die unrechtmäßige Agnes veranlaßt ihn zu einer bedenklichen Zivilehe. Kaum ist diese Ehe geschlossen, sucht Agnes daraus den größtmöglichen Vorteil zu schlagen für sich und ihr uneheliches Kind. Sie will sich nicht aus der Wohnung ihres Zivilgatten drängen lassen, unbekümmert um das Ärgernis, das Gerede der Menschen, und die nächste Gefahr, mit Titus weiter zu sündigen. Einem solchen rücksichtslosen Egoisten hätte weder Titus noch der Pfarrer nachgeben sollen. Ernst und gemessen sollte der Agnes bedeutet werden: Die Zivilehe ist zwar geschlossen worden, aber sie kann auch wieder geschieden werden. Scheidungsgründe werden sich schon leicht finden lassen. Also verlassen Sie entweder freiwillig des Titus Wohnung, oder Sie werden durch die Ehescheidung dazu gezwungen. — Zwar wird behauptet, daß weder Titus noch Agnes wegen der Wohnungsnot eine andere Wohnung auftreiben konnten. Aber ob diese Behauptung wirklich wahr ist? Wenn Agnes absolut in der Wohnung des Titus bleiben will, wird sie sich wohl keine allzu große Mühe gegeben haben, eine getrennte Wohnung zu finden. Haben sich übrigens Titus und Agnes ernstlich um getrennte Wohnungen bemüht, so wird das in dem kleinen Städtchen bald bekannt und das Ärgernis hört auf, da die Bürger nun wissen, daß Titus und Agnes nicht freiwillig, sondern gezwungen ein und dieselbe Wohnung teilen. Es wird dann auch bald gewußt, daß Titus und Agnes durchaus getrennte Schlafzimmer benützen; ja daß dieselben wirklich wie Bruder und Schwester zusammen leben. Jedes Ärgernis wäre dann gehoben, zumal wenn nicht bloß Titus und Agnes, sondern auch noch andere Personen in dieser Wohnung oder wenigstens in diesem Hause leben.

Könnte Titus aus dem Provinzialstädtchen in eine größere Stadt ziehen, wo seine Familienverhältnisse unbekannt sind, so wäre damit das Ärgernis am besten gehoben. Aber es fragt sich, ob ein solcher Wegzug möglich ist unter den jetzigen mißlichen Verhältnissen, wo so viele Beamte abgebaut werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Pfarrer nicht mit der notwendigen Pastoralklugheit vorgegangen ist. Gewiß war es läblicher Seeleneifer, daß er dem reumütigen Titus den Weg zu den Sakramenten ebnete, aber er mußte ihn zuvor aus der nächsten Sündengelegenheit entfernen und dann alles begründete Ärgernis beseitigen. Da er dies unterlassen hat, gab er Anlaß zu vielen Sünden, nämlich zu dem übeln Gerede in seiner Pfarrei und wahrscheinlich auch zu neuen Sünden zwischen Titus und Agnes. Der Pfarrer scheint ein vertrauensseliger und

leichtgläubiger Idealist zu sein, der das Leben nicht zu werten weiß, wie es wirklich ist.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Scheinzivilehe zwischen Titus und Agnes. Lag da keine arglistige Täuschung vor, um der Agnes und ihrem Kinde allerhand bedeutende Vorteile zu erschwindeln? Obschon ich bereits in früheren Jahren über die Zivilehe und ihre Folgen in dieser Zeitschrift geschrieben habe, dürfte es wegen der großen Wichtigkeit der aufgeworfenen Frage nicht überflüssig sein, noch einmal die Doktrin kurz zu wiederholen, wie sie auf der katholischen Akademikertagung in Dresden einstimmig von hervorragenden Juristen vertreten wurde. Die modernen Gesetzbücher (z. B. das deutsche und schweizerische) sehen in der Zivilehe einen reinen *Formalkontrakt*, d. h. sie verlangen nichts anderes, als daß die beiden Ehekandidaten die vorgeschriebenen äußeren Formalitäten erfüllen. Was dieselben dabei innerlich denken oder beabsichtigen, ist vollständig gleichgültig. Selbst wenn dem Titus und der Agnes öffentlich nachgewiesen würde, daß sie bei der Zivilehe gar keine wirkliche Ehe, sondern nur materielle Vorteile beabsichtigt hätten, so könnte kein Richter sie bestrafen wegen arglistiger Täuschung. Denn dadurch, daß sie die für die Zivilehe vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, gelten sie vor dem Gesetze als wirkliche Eheleute mit allen Rechten und Pflichten. Wenn also z. B. der Agnes nach dem Tode des Titus eine Witwenpension zukommt, könnte kein Richter dieselbe ihr entziehen. Auch im Gewissensforum dürfte Agnes diese Pension ruhig annehmen; denn sie hat bei der Ziviltrauung den Formalakt geleistet und auf Grund desselben wird ihr die Pension ausgezahlt. Sie hatte ihrerseits die allein vorgeschriebenen Bedingungen des Kontraktes erfüllt. Also muß auch der Staat nun seine Schuldigkeit leisten. Die deutsche und schweizerische Jurisprudenz weist mehrere Fälle auf, in denen die Richter für die Scheinkontrahenten in günstigem Sinne entschieden haben.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Ein praktischer Beitrag zur Lehre vom privilegium fori.) Ein Kleriker, der eines Deliktes angeschuldigt ist, wird von seinem Ordinarius in Untersuchung gezogen. Dieser schickt die Akten alsbald dem zuständigen weltlichen Gerichte, das auch schon von sich aus mit der Sache befaßt war, aber zu einem negativen Ergebnisse gelangt ist und gerade in Begriffe steht, wie gerichtsnotorisch festgestellt ist, das Verfahren einzustellen, da es dem Beschuldigten die bona fides bei seiner Handlungsweise nicht absprechen kann. Auf Grund der Akten der kirchlichen Behörde kommt das staatliche Gericht aber nun